

Das Ringen um die Meerengen

Autor(en): **Weiss, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **27 (1947-1948)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159533>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Ringen um die Meerengen

Von Otto Weiss

Durch eine Note, die sie am 8. August 1946 in Ankara überreichen ließ, eröffnete die Sowjetregierung eine neue Diskussion um die Meerengenfrage. Rußland forderte nämlich die Türkei auf, einer Änderung der Konvention von Montreux vom 20. Juli 1936 zuzustimmen, wonach die Verteidigung der Meerengen für die Zukunft durch die Sowjetunion und die Türkische Republik gemeinsam organisiert werden sollte. Damit war offensichtlich die Meerengenfrage in ein neues akutes Stadium ihrer bald zweihundert Jahre langen Geschichte getreten. Daß diese Tatsache als weltpolitisch schwerwiegend besonders von den Angelsachsen alsogleich erkannt wurde, bewies vor allem das bestimmte machtpolitische Auftreten der Vereinigten Staaten im Mittelmeer.

1. Die geschichtliche Entwicklung des Meerengenproblems.

Spricht man von neuralgischen Punkten der Weltpolitik, so hat man in erster Linie an jene Meerengen zu denken, die von Weltmeer zu Weltmeer führen. Der Panamakanal, die Meerenge von Gibraltar, der Suezkanal, die Meerenge von Aden, die Straßen von Malakka und von Makassar stellen seestrategische Schlüsselpositionen dar, die ihrem Inhaber einen bedeutsamen Anteil an Weltwirtschaft und Weltherrschaft sichern. Je intensiver sich die weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Zusammenhänge gestalten, desto lebhafter und zäher muß das Ringen um diese Stellungen werden, als dessen Partner zu vorderst die großen Weltmächte auftreten, die einen hier, die andern dort.

Sozusagen als mittlere Partie dieser Kette von Positionen ersten Ranges, die sichtbar den Erdball umschlingt, darf die Linie von Gibraltar bis Aden gelten. Sie entspricht zur Hauptsache einer alten Handelsroute, über die sich von den Kreuzzügen bis heute ein wesentlicher Teil der universalen, speziell der eurasischen Gütervermittlung abspielte. Landstrecken wie Nordostägypten und Mesopotamien mit ihren Karawanenpisten ergänzten die großen Seestrecken, bis die Eröffnung des Suezkanals 1869 die Lücke des ununterbrochenen Seewegs schloß. Ebendadurch erhielt die Mittelmeerroute für Großbritannien und sein Empire die Bedeutung der Lebenslinie (life-line) und wird sie so lange behalten, als Großbritannien, ohne auf die ehemalige und viel umständlichere Route um Afrika herum zurückgreifen zu müssen, auf möglichst rasche kommerzielle und militärische Ver-

bindungnahme zur See mit wichtigen Reichsteilen im Pazifik Wert legen muß.

In eigenartig enger Beziehung zum Problem des Mittelmeerraumes als des hochbedeutsamen Mittelstückes der britischen Lebenslinie steht das Problem der Meerengen. Spricht der Europäer von *den* Meerengen schlechthin, so denkt er mit größter Selbstverständlichkeit an die Passagen der Dardanellen und des Bosphorus. Um sie ging der Streit von Staaten und von Machthabern, seit es politisch organisierte Völker gibt. Hellenen und Perser rangen darum, das alte Rom sicherte sich unmittelbar nach dem Zweiten Punischen Krieg diese Durchgänge vom Schwarzen Meer zum Ägäischen, die Araber griffen im 7. und 8. Jahrhundert vergebens danach, die osmanischen Türken setzten sich schon nach Mitte des 14. Jahrhunderts hier fest, beinahe hundert Jahre bevor sie sich Konstantinopels bemächtigten. Eine Meerengenfrage in Form des Dardanellenproblems mußte sich wieder stellen, sobald das Osmanenreich aus Schwäche aufhörte, ein zuverlässiger, weil achtungsgebietender Hüter dieser Durchgänge zu sein, und sobald ein kraftvoller Nachbar in aktivem Expansionswillen sich ihnen näherte.

Die erstere Erscheinung stellte sich mit dem 18. Jahrhundert ein; es begann der Niedergang des Osmanischen Reiches, das als «der Kranke Mann am Goldenen Horn» der europäischen Politik, besonders seit dem 19. Jahrhundert, in rasch zunehmendem Maße zu schaffen gab¹⁾. Ebenfalls um die Wende zum 18. Jahrhundert hatte das Rußland Peters des Großen sich um Zugänge zum Meer zu wehren begonnen; aber erst in der Regierungszeit Katharinas II. (1762—1796) näherte sich die neue nordische Großmacht in gefahrdrohender Weise den Zugängen zur Ägäis und zum Mittelmeer, ohne sie jedoch wirklich erreichen zu können, obwohl Rußland in zwei Türkenkriegen (1768—1774 und 1787—1792) darum kämpfte. Durch das 19. Jahrhundert zogen sich bis 1878 vier weitere russisch-türkische Kriege, in denen das Zarenreich sowohl auf der europäischen als auf der asiatischen Seite des Schwarzen Meeres teils seine Staatsgrenzen, teils seinen politisch-militärischen Einfluß auf Kosten der Türkei vorschob, jedoch nie bis an sein Endziel, die Beherrschung der Meerengen, zu gelangen vermochte. Die russische Stoßrichtung auf die Dardanellen blieb die hauptsächliche, obschon das Zarenreich seit Anfang des 19. Jahrhunderts durch Zentralasien gegen den Indischen Ozean vordrang und von Nordostsibirien, wo es schon um 1700 die Halbinsel Kamtschatka erobert hatte, sich südlich gegen die Japansee und das Gelbe Meer vorzuschieben begann.

¹⁾ Es war Zar Nikolaus I., der 1853 den Ausdruck vom «Kranken Mann» erstmals gebrauchte.

Alle diese Richtungen des russischen Expansionismus tangierten britische Interessensphären. Großbritannien betrachtete das russische Vordringen nach der Ägäis schon als Gefahr für seine eigenen Belange, bevor seine imperiale Lebenslinie durch das Mittelmeer führte. Nicht nur Rußland und Großbritannien, sondern auch Österreich und Frankreich interessierten sich um die Orientalische Frage, das heißt um das Problem der Neugestaltung des Nahen Ostens nach dem Zerfall des Osmanischen Reiches. Alle diese vier Großmächte strebten danach, sich rechtzeitig einen Gebietsanteil zu sichern. Alle suchten eine eigentliche innere Wiedergesundung der Türkei auf dem Wege durchgreifender Reformen zu verhindern. Alle jedoch bemühten sich, den Augenblick des Auseinanderfallens künstlich hinauszuschieben, wohl wissend, daß um die Erbschaft ein allgemeiner Krieg entbrennen konnte. Daraus erklärt sich die sehr widerspruchsvolle Orientpolitik der europäischen Großmächte im 19. Jahrhundert. In diesen Rahmen hat man sich die mancherlei Friedensschlüsse und sonstigen Abkommen zu denken, in denen irgendwie die Meerengenfrage ihre zeitweiligen Regelungen fand.

Bereits im Friedensvertrag von Kütschük Kainardschi (1774) war die Handelsschiffahrt durch die Meerengen für Rußland freigegeben worden. Mitten in seinem Existenzkampf gegen Napoleon, im Jahre 1809, vermochte jedoch Großbritannien das Osmanische Reich vertragsweise zu verpflichten, daß es künftig die Meerengen für die Kriegsschiffe aller Nationen geschlossen zu halten habe. Wie die Dinge damals lagen, traf diese Maßnahme vornehmlich die Kriegsflotten der zu jener Zeit in Kooperation stehenden Großmächte Frankreich und Rußland. Im gleichen Jahre brach ein russisch-türkischer Krieg aus, der sich bis 1812 hinzog und indirekt den nordserbischen Aufstand gegen die Türkei förderte. Das gemeinsame Eingreifen der drei Großmächte Rußland, Frankreich und Großbritannien in den schweren Befreiungskampf der Hellenen gegen den von seinem militärisch starken ägyptischen Vasallen Mehemed Ali unterstützten Sultan Mahmud II., das zur Vernichtung der türkisch-ägyptischen Flotte in der Bai von Navarino 1827 führte, läßt sich nur aus ihrer nahorientalischen Rivalität erklären. Besonders Großbritannien wollte das Feld nicht Rußland allein überlassen. Allerdings war es die nordische Großmacht allein, welche im Russisch-Türkischen Krieg von 1828/1829 das Osmanische Reich zur völligen Freigabe Griechenlands ohne den Norden dieses Landes zwang. Das neue unabhängige hellenische Königreich lehnte sich in der Folgezeit dennoch weit öfter und stärker an die Westmächte, besonders an England, als an Rußland an. Dafür vermochte dieses letztere schon 1833 durch den Bündnisvertrag von Hünkjar Iskelessi den türkischen Sultan zu bestimmen, daß er für russische Kriegsschiffe die Durchfahrt durch die Meerengen freigab.

Dagegen sollte nach einem geheimen Zusatz der Sultan verpflichtet sein, auf Wunsch des Zaren die Meerengen für fremde Schiffe zu sperren. Allein schon acht Jahre später, nach einem für die Türkei unglücklichen Krieg mit Ägypten, setzte es Großbritannien durch, daß das Zarenreich im Londoner Dardanellenvertrag der fünf Großmächte auf das Privileg der freien Dardanellendurchfahrt Verzicht leistete; alle fünf Großmächte sollten jetzt gemeinsam mit Rußland über die Schließung der Meerengen für fremde Kriegsschiffe wachen.

Aus dem Russisch - Türkischen Krieg von 1853, durch welchen Rußland nach den Dardanellen vorstoßen und aus seiner Schwarzmeerhaft ausbrechen wollte, erwuchs der Krimkrieg (1854—1856), in dem die Westmächte Frankreich und Großbritannien den russischen Gegner wieder in seine Schranken wiesen. Der Pariser Kongreß bestätigte zwar den Grundsatz der Schließung der Meerengen, gab jedoch die Handelsschiffahrt sowohl auf der Donau als durch die Meerengen frei. Die wichtigste und für Rußland drückendste Bestimmung des Pariser Friedensvertrages setzte die Neutralisierung des gesamten Schwarzen Meeres fort, das heißt, sie untersagte den Anstößerstaaten das Halten von Kriegsflotten, wodurch insbesondere Rußland zur See an der Südgrenze seines Reiches gelähmt wurde. Begreiflicherweise benützte es die erstbeste Gelegenheit, um sich dieser Fesseln zu entledigen. Eine solche Chance bot ihm der Deutsch-Französische Krieg von 1870/1871, der Frankreich, Rußlands militärischen Hauptgegner im Krimkrieg, vorübergehend als Großmacht ausschaltete und Bismarck in seiner außenpolitischen Maxime der Pflege guter Beziehungen mit dem Zarenreich sehr bestärkte. Gerade während die deutschen Armeen Paris eingeschlossen hielten, kündigte das Rußland Alexanders II. die Meerengenklauseln des Pariser Vertrages von 1856. Auf der Londoner Schwarzmeerkonferenz, die im Januar 1871 zusammentrat, vergalt Deutschland die russische Neutralität in dem zu Ende gehenden Kriege durch Unterstützung der Wünsche des Zarenreiches. Die Konferenz annullierte die Pariser Bestimmungen betreffend die Neutralisierung des Schwarzen Meeres; dagegen blieb für Kriegsschiffe nach wie vor die Durchfahrt durch die Meerengen untersagt. Dieser Status erhielt sich bis zum Ersten Weltkrieg.

Ein weiterer Ausbruchversuch des im Schwarzen Meer gefangenen Rußland entlud sich im Russisch-Türkischen Krieg von 1877/1878 und schien zur Katastrophe des Osmanenreiches führen zu sollen. Sie wurde noch einmal verhütet durch das Dazwischentreten Großbritanniens, welches gemeinsam mit Österreich-Ungarn die Neuregelung der balkanischen Verhältnisse durch einen europäischen Kongreß in Berlin 1878 erzwang. Von jenem Großbulgarien zwischen Pontus, Adria und Ägäis, dessen Bildung Rußland durch den direkt mit dem Sultan geschlossenen Frieden von San Stefano

hatte durchsetzen wollen, blieb nur ein verhältnismäßig bescheidenes, keineswegs voll unabhängiges Fürstentum zwischen Donau und Balkan übrig, das nur mit dem Gebiet von Sofia über diesen Gebirgszug nach Süden ausgriff. An den Bestimmungen von 1871 über die Meerengen änderte der Berliner Kongreß nicht das geringste. Nicht nur die Meerengenpolitik Rußlands hatte trotz seines neulichen Sieges über das Osmanenreich keinerlei Fortschritte zu machen vermocht, sondern auch für seine Balkanpolitik blieben Rückschläge und Enttäuschungen nicht aus. Hatte das Zarenreich der unmittelbaren Gebietsexpansion das Gründen und Verschieben von Einflußsphären vorzuziehen begonnen, indem es die im Verlauf des 19. Jahrhunderts sich vom Osmanischen Reich loslösenden Balkanstaaten Serbien, Griechenland und Rumänien förderte und für seine Zwecke gegen die Türkei auszuspielen suchte, so bereiteten ihm nicht nur sie, sondern alsogleich selbst das scheinbar ganz vom Zaren abhängige Fürstentum Bulgarien allerlei Überraschungen durch ihr Bestreben, sich auch bei den Westmächten durch entsprechende Außenpolitik Sympathien und Anleihen zu erwerben. Außerdem hatten sich im Zusammenhang des Krieges von 1877/1878 die beiden damaligen Hauptrivalen Rußlands erhebliche Vorteile zu sichern gewußt, welche die bescheidenen Gewinne des Zarenreiches wettmachten. Der Konkurrent zu Lande, Österreich-Ungarn, hatte sich durch den Sultan die Verwaltung Bosniens, der Herzegowina und des Sandschak Nowipasar übertragen lassen, wodurch es sich seinem verkehrspolitischen Hauptziel, Saloniki — als einem der damals allerwichtigsten ägäischen Häfen — um ein sehr beträchtliches Wegstück zu nähern vermochte. Großbritannien, das neben dem schon 1704 besetzten Gibraltar seit 1800 auch Malta besaß, verschaffte sich in dem 1878 durch die Türkei abgetretenen Zypern nicht nur ein weiteres wichtiges Glied in der seine Mittelmeerherrschaft und seine Kontrolle der Lebenslinie gewährleistenden Inselkette, sondern auch eine maritime Basis, von der aus es wirksamer als von Malta aus die Meerengen zu beobachten vermochte. Daß nach dem Griechisch-Türkischen Krieg von 1897 der Sultan trotz des türkischen Sieges die Schlüsselposition des Ägäischen Meeres, die Insel Kreta, der Verwaltung eines hellenischen Prinzen anvertrauen mußte, sollte sich in der Folgezeit wiederum eher als ein britischer denn ein russischer Erfolg auswirken.

Weder die britisch-russische Verständigung von 1907, durch welche die französisch-britische Entente Cordiale von 1904 sich zur Triple Entente erweiterte, noch das fast gänzliche Anheimfallen des europäischen Staatsgebietes der Türkei im Ersten Balkankrieg 1912/1913 an die Balkanstaaten veränderten die Lage an den Meerengen für Rußland. Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges entschloß sich Großbritannien zu erheblichen vertraglichen Konzessionen an das

Zarenreich. Rußland sollte im Fall des Sieges die Meerengen in Besitz nehmen dürfen, während sich England die Inseln Imbros und Tenedos vorbehielt; von diesen beiden Stützpunkten aus vermochte es den Dardanellenausgang nach der Ägäis wirksam zu kontrollieren. Als jedoch der Zusammenbruch des Osmanischen Reiches Ende Oktober 1918 die Ausführung dieser Vereinbarungen fällig werden ließ, war aus dem Zarenreich die Sowjetrepublik geworden, die sich aus den Reihen der Alliierten entfernt und dem Britischen Reich entfremdet hatte.

So lieferte der Waffenstillstand von Mudros die Meerengen den westlichen Alliierten allein aus. Im Friedensvertrag von Sèvres (10. August 1920) wurden die Meerengen der Dardanellen und des Bosphorus samt dem Marmarameer und dünnen Streifen des Festlandes auf beiden Seiten als neutralisiertes, einer internationalen Kontrollkommission unterstelltes Gebiet erklärt. Das schien dem zwölften der Vierzehn Punkte Präsident Wilsons vom 8. Januar 1918 zu entsprechen, wonach die Dardanellen unter internationaler Garantie dauernd als ein freier Durchgang für die Schiffe und den Handel aller Nationen geöffnet sein sollten.

Dem Friedensvertrag von Sèvres war von allen Pariser Vorortfriedensschlüssen nach dem Ersten Weltkrieg die kürzeste Zeit unveränderter Geltung beschieden. Nach dem Sieg der regenerierten Türkei Mustafa Kemals über die Griechen auf dem kleinasiatischen Kriegsschauplatz enthielten die Dokumente vom 24. Juli 1923, welche aus den Beratungen der Friedenskonferenz von Lausanne hervorgingen, auch ein Sonderübereinkommen betreffend die Rechtsordnung in den Meerengen, dem gleiche Rechtskraft wie den Bestimmungen des eigentlichen Friedensvertrages zukam. Artikel 23 des letzteren betonte die Einigkeit der Vertragspartner «in der Anerkennung und Aufstellung des Grundsatzes, daß in Friedens- wie in Kriegszeiten die Durchfahrt und die Schifffahrt auf dem Wasser und in der Luft in der Meerenge der Dardanellen, dem Marmarameer und dem Bosphorus frei ist...». Es war Großbritannien, welches die völlige Öffnung der Meerengen durchgesetzt hatte, außerdem jedoch die Entmilitarisierung der Küstenzonen. Letzterer Errungenschaft kam die größte Bedeutung zu, nachdem die Alliierten infolge der türkischen Siege das Gebiet der Meerengen militärisch geräumt hatten. Es sieht so aus, als ob Großbritannien gerade durch die völlige Sicherung der freien Handelsschifffahrt in den Meerengen für Kriegs- und Friedenszeiten Rußland im Schwarzen Meer militärisch lahmzulegen suchte. Aber auch der Türkei blieb vorderhand die Wehrhoheit über die Meerengen versagt. In Kriegszeiten stand der Türkei in keiner Weise das Recht zu, die Freiheit der Durchfahrt zu hindern, solange sie neutral blieb; anderseits durften fremde Kriegsschiffe keine kriege-

rischen Aktionen in den Meerengen vornehmen. Befand sich jedoch die Türkei im Kriegszustand, so durfte sie wohl fremde Kriegsschiffe von den Meerengen fernhalten, nicht aber neutrale Handels- und Kriegsschiffe. Die Aufgabe, über der praktischen Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen zu wachen, fiel einer besonderen Meerengenkommission zu, in welcher die Großmächte ohne die Vereinigten Staaten, sowie die Schwarzmeerstaaten unter Vorsitz der Türkei vertreten waren.

Während mehr als eines Jahrzehnts mochte ein oberflächlicher Beobachter dem Eindruck verfallen, es habe die Meerengenfrage aufgehört, als Gegenstand internationaler Diskussionen zu figurieren. Die zunehmende Gefährdung der Lebenslinie durch die Spannungen mit Deutschland und Italien, wie sie sich besonders im Abessinischen Krieg von 1935/1936 zeigte, bewog Großbritannien, freundschaftlichere Beziehungen als vorher mit der Türkei zu pflegen. Es kam daher dem Wunsch dieses Staates nach einer Revision der Meerengenbestimmungen von Lausanne bereitwillig entgegen. Vielleicht war es die Wiederbesetzung des Rheinlandes, welche den unmittelbaren Anstoß zur Einberufung einer Meerengenkonferenz nach Montreux (22. bis 25. Juni und 6. bis 20. Juli 1936) gab. Was an den türkischen Vorschlägen sogleich auffiel, war der Umstand, daß sie den Grundsatz der freien Durchfahrt nicht mehr erwähnten, desto stärker jedoch das Prinzip der militärischen Sicherheit betonten. Immerhin wollten sie das freie Durchfahrtrecht für alle Handelsschiffe nach wie vor, selbst für Kriegszeiten, voll anerkennen, und insofern wurde dieses in den endgültigen Vertrag übernommen. Dagegen sollte nach den gleichen türkischen Vorschlägen wohl Kriegsschiffen der Schwarzmeerstaaten die Ausfahrt nach dem Mittelmeer, nicht aber Kriegsschiffen anderer Staaten die Einfahrt in das Schwarze Meer gestattet sein. Das sah nach einer merkwürdig einseitigen Begünstigung Rußlands aus, die sich gelegentlich zuungunsten selbst der Türkei auswirken konnte. Demgegenüber vertrat Großbritannien die Ansicht, die Meerengen sollten entweder für alle gleicherweise offen oder für alle gleicherweise geschlossen sein; es konnte nicht zugeben, daß eine russische Flotte im Mittelmeer Kämpfe lieferte und sich darauf nach dem Schwarzen Meer als einem kraft internationalen Rechts immunisierten Port zurückzog. Schließlich verständigte man sich auf dem Wege des Kompromisses. Eine kriegführende Türkei sollte die Durchfahrt von Kriegsschiffen ganz nach freiem Ermessen regeln können außer gegenüber solchen Kriegsschiffen, welche unter der Autorität des Völkerbundes handelten oder auf Grund eines Regionalpaktes, an welchem die Türkei teilhatte. In Friedenszeiten durften leichte Überwasserschiffe, kleine Kriegsschiffe und Hilfsschiffe bei Tage durchfahren, falls sie sich mindestens vierzehn Tage vorher auf

diplomatischem Wege hatten anmelden lassen. Für Kriegsschiffe anderer Kategorien war die Durchfahrt nur gestattet, falls sie einem Uferstaat des Schwarzen Meeres gehörten. Auch die Höchsttonnage für durchfahrtberechtigte Schiffe galt nicht für die Anstößer, die ähnlich in bezug auf die Unterseeboote Vorzugsrecht erhielten.

Der Kompromiß geschah mithin eher zugunsten der Schwarzmeerstaaten, das heißt speziell Rußlands, als zugunsten Großbritanniens. Den Schlüssel händigte man jedoch der Türkei aus, von deren gutem Willen und ihrer Macht, ihn zur Geltung zu bringen, die praktische Auswirkung des Kompromisses entscheidend abhing. Namentlich hatte sie das Recht zurückgehalten, die Meerengen zu befestigen; die internationale Kontrollkommission verschwand.

2. Die militärpolitische Lage um die Meerengen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Die Konvention von Montreux entstand zu einer Zeit, da die erneuerte Türkei Kemal Atatürks und Ismet İnönüs sich zu beachtlicher Geltung emporgearbeitet hatte. Einflußreiches Mitglied des seit 1933 bestehenden Balkanbundes, der durch zwei andere Mitgliedstaaten, Rumänien und Jugoslawien, mit der schon 1920/1921 gegründeten Kleinen Entente verflochten war, sprach sie ein gewichtiges Wort mit in einem Bündnissystem von Mittelstaaten, welches sich offensichtlich jeder einseitigen Einwirkung von Großmächten zu entziehen strebte und die Stabilität der politischen Verhältnisse auf dem Balkan ohne Einmischung von Großmächten zu sichern trachtete. Die Stellung der Türkei im östlichen Mittelmeerraum befestigte sich gerade in der Zeit nach dem Abkommen von Montreux, weniger durch einen Bündnisvertrag vom Frühjahr 1937 mit dem von Großbritannien vertraglich unabhängig gewordenen Ägypten, als vielmehr durch Zusammenschluß zu einem vorderasiatischen Bund mit Irak, Iran und Afghanistan Mitte 1937, zu dem sogar Saudi-Arabien durch eine Allianz mit Irak in Beziehung trat. Immerhin ließ sich bereits damals nicht übersehen, daß gegenüber den arabischen Staaten mit ihrer betont religionspolitischen Einstellung im Sinn des Islam die neue Türkei, wo sich der Staat religiös desinteressiert hatte, in eine Sonderstellung geraten war. Sehr fraglich war ohnehin, ob die Türkei von ihren nahorientalischen Verbündeten im Fall einer Bedrohung der Meerengen wirksame Hilfe erwarten durfte.

Als geradezu verhängnisvoll für die Türkei als Beschützerin der Meerengen drohte der Zusammenbruch der Kleinen Entente seit Herbst 1938 zu wirken. Kam es zu dem bereits als unvermeidlich erscheinenden Entscheidungskampf zwischen der Achse und ihren großen Gegnern in Europa, so mußte die strategische Bedeutung der Meerengen derart steigen, daß sich die Türkei kaum auf die Dauer

einer kriegerischen Verwicklung zu erwehren vermochte. Die Hauptgefahr drohte unverkennbar von seiten der Achsenmächte, speziell des rücksichtslos ausgreifenden nationalsozialistischen Deutschland. Die Türkei zog daraus die Folgerung, indem sie sich deutlich an die Westmächte anzulehnen suchte; diese Haltung fand ihren rechtlichen Ausdruck in einer gemeinsamen britisch-türkischen Erklärung über gegenseitige Hilfeleistung vom 12. Mai 1939, der bereits am 23. Juni eine analoge französisch-türkische Erklärung folgte.

So standen die Dinge beim Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Mit einer unheimlichen Folgerichtigkeit vollendete sich der Zusammenbruch alles dessen, worauf sich die Stellung der Türkei als internationaler Treuhänderin der Meerengen gründete. Um Anfang Mai 1941 gelangte die militärische Expansion der Achsenmächte über den gesamten Donau- und Balkanbereich, welche mit dem Anschluß Österreichs an Deutschland 1938 begonnen hatte, zum totalen Erfolg. Seit Ende Mai 1941 im Besitze Kretas, kontrollierten die Deutschen die Südzugänge zur Ägäis, somit auch die maritimen Zufahrtswege nach den Meerengen und dem Schwarzen Meer, auf welchem sie sich bereits durch Unterseeboote zur Geltung brachten. Fast die ganze Nordküste des Schwarzen Meeres geriet durch die Rußlandfeldzüge von 1941 und 1942 in deutschen Besitz. Obwohl vor Moskau im Herbst 1941 abgewiesen, hofften die Deutschen der siegreichen Entscheidung nahe zu sein, als auf dem russischen Kriegsschauplatz ihr Südflügel bereits im Kaukasus stand und sich anscheinend darauf vorbereitete, zusammen mit dem Afrikakorps Rommels, das um die gleiche Zeit (September und Oktober 1942) von El Alamein aus Alexandrien und den Suezkanal bedrohte, die britischen Nah- und Mittelostverbindungen mit Indien abzuschneiden. Die Türkei wäre vielleicht zunächst durch diese weltstrategische Operation umgangen worden; aber schließlich hätten die Fluten doch über ihr zusammengeschlagen.

Man muß sich diese militärpolitische Situation der Türkei mit ihrer sozusagen völligen Isolierung in der Höhezeit der Achse vorstellen, um über ihre außenpolitische Haltung, besonders als Hüterin der Meerengen, ein gerechtes Urteil fällen zu können. Militärisch an ihrer vorgeschobenen thrakischen Front und längs ihrer gesamten Schwarzmeerküste unter andauernden harten Druck gesetzt, diplomatisch besonders von seiten Deutschlands durch den bedenkenlosen Botschafter von Papen mit allen Mitteln und Argumenten bearbeitet, wußte die Türkei ihrer neutralen Stellung gleichwohl wirksamen Respekt zu verschaffen. Wohl vermochte sie wirtschaftspolitische Konzessionen an das Dritte Reich nicht zu umgehen; indem sie solche gewährte, ließ sie sich jedoch kaum weiter ein als andere Neutrale in ähnlicher Lage. Vor allem aber bewiesen ihre militärischen Maßnahmen

eindrucksvoll, daß sie Zwang mit Schlag zu beantworten gesonnen sei. Ihre militärischen Rüstungen erreichten offenbar das Höchstmaß dessen, was das Volksvermögen ertrug. Zu irgendwelchen einseitigen politischen Verpflichtungen nach der Achsenseite hin ließ sich die Türkei nicht bewegen.

Die totale Wendung im Kriegsverlauf, die sich seit Ende 1942 abzeichnete, und die Katastrophe der im ersten Kriegsteil siegreich gewesenen Achse bewirkte auch eine völlige Umkehrung in der militärpolitischen Lage des türkischen Staates. An der balkanischen und der Schwarzmeerfront hatte der Russe den Deutschen ersetzt; aber seine Vorherrschaft erstreckte sich vom Kaukasus bis nach Nordiran hinein, und eine Umfassung von Nordosten schien den Hauptdruck zu verschärfen. Dagegen hielt nicht der gleiche machtpolitische Nachbar von Griechenland und Kreta aus die Ägäis und Meerengen zufahrt unter Aufsicht, sondern eine zwar verbündete und zu Konzessionen geneigte, aber in ihren östlichen Interessen ganz anders als Rußland gerichtete Weltmacht, das Britische Reich. Mittelmeer und nahöstliche Länderbrücke mit Suezkanal als unentbehrliches Mittelstück der Lebenslinie waren und sind weiterhin von entscheidender Wichtigkeit. Mit den Vereinigten Staaten zusammen hat das Britische Reich außerdem die mittelöstlichen Erdölvorkommen in Mesopotamien und Südiran für seine Wirtschaft zu wahren.

Das war, in großen Zügen skizziert, die militärpolitische Lage um die Meerengen zur Zeit des diplomatischen Vorstoßes der Sowjetunion. Zur Vollständigkeit dieses Bildes gehört die Feststellung, daß die Türkei weiterhin einen bedeutenden Teil ihrer Armee im Aktivdienst zurückbehielt, um gegen jegliche Möglichkeiten gewappnet zu bleiben. Diese Prämissen mußten die unmittelbare Weiterentwicklung der Meerengenfrage bedingen. Man wird in Moskau auf die Note vom 8. August kaum etwas anderes als eine ablehnende Antwort der Türkei erwartet haben.

Sie erfolgte denn auch sogleich. Ankara betonte, daß es keine Beeinträchtigung seiner Souveränität, wie sie eine Beteiligung der Sowjetunion an der militärischen Meerengenkontrolle mit sich brächte, hinnehmen könne. Es bestritt die Richtigkeit der Moskauer Ansicht, wonach die Neuordnung des Meerengenproblems lediglich eine Angelegenheit der Schwarzmeerstaaten wäre. In einer Erklärung vom 19. September gaben die Vereinigten Staaten der gleichen Meinung Ausdruck. In einer neuen Note, die sie schon am 24. September in Ankara überreichen ließ, vermied daher die Sowjetregierung jegliche Drohung an die Adresse der Türkei, wenn sie auch ihre Auffassung bestätigte, daß die Meerengen, die nicht zwei offene Meere verbänden, sondern den Zugang zu einem Binnenmeer beherrschten, auch entsprechend dem Sicherheitsbedürfnis der Uferstaaten zu überwachen

seien. In feierlicher Weise erklärte die Sowjetregierung, daß sie nicht daran denke, die Souveränitätsrechte der Türkei an den Meerengen anzutasten.

London wollte daraufhin es Ankara nahelegen, sich in Sonderverhandlungen mit Moskau einzulassen. Man hat Mühe, zu glauben, daß die britische Regierung von solchen Verhandlungen einen positiven Abschluß erwartete. Vielmehr gedachte sie wohl eher auf diesem Wege, ohne selbst ins Gefecht zu kommen, die Möglichkeit oder gar Unmöglichkeit einer Verständigung konstatieren zu lassen. Sie vermied es denn auch, irgendwie im Sinn einer direkten Vereinbarung mit Rußland auf die Türkei dringend einzuwirken. Auf alle Fälle verhielt sich Großbritannien in der ganzen Angelegenheit bis jetzt weit behutsamer als die Vereinigten Staaten; wollte die Labourregierung dadurch auch dem linken Flügel ihrer Partei Rechnung tragen? Ihrerseits fühlte sich die Türkei bewogen, in ihrer Antwortnote vom 19. Oktober die russische Forderung nach direkten Verhandlungen unter Ausschluß der Nichtansteller und nach Errichtung eines gemeinsamen russisch-türkischen Verteidigungssystems an den Meerengen erneut abzulehnen. So war denn die Entwicklung bald genug festgefahren.

Seither geschah im diplomatischen Kampf um die Meerengenkontrolle monatelang nichts Wesentliches mehr. Die britische Auffassung über den Stand der Meerengenfrage ließ sich der Unterhausrede Staatssekretär Bevins vom 22. Oktober entnehmen. Die britische Regierung, erklärte er, halte dafür, daß die direkten Verhandlungsmöglichkeiten zwischen Rußland und der Türkei erschöpft seien. «Alle weiteren Diskussionen sollten daher auf einer zu diesem Zweck einberufenen internationalen Konferenz stattfinden». Unter allen Umständen werde Großbritannien auf der Souveränität der Türkei und auf der «Wahrung der Interessen außerhalb des Schwarzmeerraumes» bestehen. Das klang nicht nach Désintéressement, sondern vielmehr als Hinweis auf die unveränderte Wichtigkeit der Lebenslinie.

Für die Sowjetunion besteht das starke Interesse, sich als riesengroße bikontinentale Wirtschaftsmacht den freien Zugang nach großen Weltmeeren zu bahnen, nach wie vor. In Nordeuropa muß sie sich vorerst auf das Bedürfnis der skandinavischen Staaten nach guten Beziehungen mit den Sowjets verlassen. Im Fernen Osten hat Rußland durch die Inbesitznahme von Port Arthur wohl das Gelbe Meer erreicht, sieht sich jedoch durch die amerikanische Alleinherrschaft über die japanischen Inseln in Schach gehalten. Es muß sich auf das weiterhin unabsehbare Spiel der Kräfte in China verlassen, wo es wiederum auf Amerika als sehr unbequemen Gegenspieler gestoßen ist. Es muß auf die Unberechenbarkeit der künftigen Entwicklung in Indien setzen, wo die britische Labourregierung sich

müht, die Möglichkeit eines Chaos in der werdenden Freiheit abzuwenden. Hier im Fernen und Mittleren Osten hat die Sowjetunion ihre Macht für Hauptmöglichkeiten aufzusparen, die es verständlich erscheinen lassen, daß Moskau neuerdings in verschiedenen anderen Interessenbereichen, die es vordem so zäh verteidigte, auf einmal nachgab. Wird die Sowjetregierung die Meerengen auch als sekundären Interessenbereich behandeln? Kaum. Oder, wenn ja, dann sicher nur vorübergehend.

Inzwischen zeigte es sich, daß die Sowjetunion auch im Mittelmeer und Meerengenbereich weit stärker mit den Vereinigten Staaten von Amerika wird rechnen müssen, als man manchenorts und vielleicht auch in Moskau voraussah. Zwar wollte schon vor Monaten die wiederholte Entsendung amerikanischer Kriegsschiffe nach der Ägäis als symbolischer Ausdruck des festen Willens auch der Vereinigten Staaten, eine Vorherrschaft Rußlands über die Meerengen nicht zu dulden, ausgelegt sein. Die große Wendung wurde jedoch herbeigeführt durch ein — möglicherweise von britischer Seite ermutigtes — griechisches Ersuchen um finanzielle und weitere Hilfe der Vereinigten Staaten; die betreffende Note ging am 4. März 1947 nach Washington ab. Gleichzeitig unternahm Großbritannien entsprechende Schritte zugunsten Griechenlands *und* der Türkei in Washington. Trotz alledem wirkte die Rede, die Präsident Truman am 13. März vor dem Kongreß über diese Angelegenheit hielt, wahrhaft sensationell. Der Präsident ersuchte den Kongreß, für die Unterstützung Griechenlands und der Türkei den Betrag von 400 Millionen Dollar zu bewilligen auf eine Periode, die am 30. Juni 1948 ablaufen soll. Außerdem beantragte er dem Kongreß, die Entsendung von Zivilisten und Militärpersonen, welche den griechischen und türkischen Wiederaufbau zu unterstützen hätten, zu genehmigen. Ganz offen wies das amerikanische Staatsoberhaupt darauf hin, daß den Völkern mehrerer Länder — er nannte ausdrücklich Polen, Rumänien und Bulgarien — gegen ihren Willen totalitäre Regierungsformen aufgezwungen worden seien. Trotz mancherlei Bedenken in verschiedenen politischen Kreisen Amerikas stimmte am 22. April der Senat dem Hilfeprogramm des Präsidenten zu, und an der Annahme dieser Begehren durch das Repräsentantenhaus ist kaum zu zweifeln.

Angesichts dieser Wendung erscheint es als unwahrscheinlich, daß die durch den Zweiten Weltkrieg stark geschwächte Sowjetunion es jetzt schon auf Biegen oder Brechen ankommen lassen wird. Die einzige Prognose, die man wagen darf, ist daher die eines langen, zähen diplomatischen Ringens auf einer allfälligen Konferenz. Ihren Verhandlungen dürfte wohl von seiten der Angelsachsen jenes Angebot zugrunde gelegt werden, welches sie den Russen bereits auf der Potsdamer Tagung der Alliierten 1945 unterbreiteten. Danach

sollte, wie Churchill in seinem Artikel über «Die neue amerikanische Politik» vom April 1947 es formulierte, durch Revision des Vertrages von Montreux «die Dardanellenstraße genau den gleichen Bedingungen unterworfen werden wie der Suezkanal, das heißt, es sollte die freie Durchfahrt für Handels- und Kriegsschiffe im Frieden und im Krieg gewährleistet werden». Schließlich hängt jedoch alles von der weiteren Entwicklung der Machtkonstellationen ab. Eine Sicherung des Weltfriedens auf rechtlicher Basis müßte auch völkerrechtliche Neuerungen in sich schließen, die irgendwelches Streben von Großmächten nach weltstrategischen Schlüsselpositionen überflüssig machen könnten. Oder muß es so weit kommen, daß umwälzende Neuerungen in der Waffentechnik dieses Ausschalten besorgen?

Zur innenpolitischen Lage im Wahljahr 1947

Von Ernst Schürch

Am 26. Oktober 1947 sind die «Abgeordneten des schweizerischen Volkes» zu wählen, aus denen nach Art. 72 der Bundesverfassung der Nationalrat besteht. Gleichzeitig werden in mehreren Kantonen die Vertreter der Stände bestimmt. Da die Bundesversammlung laut Art. 71 der Verfassung die oberste Gewalt des Bundes ausübt, die nur durch die Rechte des Volkes und der Kantone eingeschränkt wird, sind diese Parlamentswahlen unsere wichtigsten; ihre Bedeutung wächst durch die Machtanhäufung auf den Bund; die Geschäftslast der Ratsmitglieder nimmt schon vier Monate des Arbeitsjahres in Anspruch. Durch den Abbau der Regierungsvollmachten erhält die Bundesversammlung gewisse Kompetenzen zurück; das kriegs- und teilweise auch noch nachkriegsbedingte Notrecht hat übrigens die Verantwortung der Aufsicht über die erweiterte Verwaltung vermehrt. Von einer «Rückkehr zu normalen Verhältnissen» hört man weniger reden als während der ersten Weltkriegs- und Nachkriegszeit. Der Begriff der Norm schwimmt mehr und mehr. Auch konservative Kräfte können einmal in Fluß geraten. Umsomehr Bedeutung werden die Wahlen haben. Auch die Verlängerung der Amtsdauer des Nationalrates von drei auf vier Jahre (erstmalig 1931 bis 1935) hat dazu beigetragen, und die stürmischen Veränderungen in der Welt und besonders in der Umwelt unseres Landes nicht weniger.

Schweizerische Besonderheiten

Was über die Wichtigkeit der bevorstehenden eidgenössischen Wahlen gesagt ist, gilt aber nur im Rahmen unseres Landes, nicht